

Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung von „smart CONTROL“

§ 1 Geltungsbereich der Besonderen Vertragsbedingungen

1. Die EWIKON Heißkanalsysteme GmbH (nachfolgend „EWIKON“) hat ein Assistenzsystem zur unterstützenden Produktionsüberwachung im Spritzgussprozess entwickelt, das unter der Bezeichnung „**smart CONTROL**“ vertrieben wird. Wesentlicher Bestandteil von smart CONTROL ist eine modular aufgebaute Software, bestehend aus einem Basis-Modul und verschiedenen optionalen Zusatzmodulen.
2. Die Besonderen Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen von smart CONTROL durch EWIKON und ergänzen die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von EWIKON. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Besonderen Vertragsbedingungen und den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten die Besonderen Vertragsbedingungen vorrangig.
3. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als EWIKON ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn EWIKON in Kenntnis entgegenstehender oder von den Besonderen Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Lieferung von smart CONTROL

1. Die Lieferung und Überlassung von smart CONTROL (einschließlich der installierten Software) erfolgt aufgrund eines zwischen EWIKON und dem Kunden abzuschließenden Einzelvertrages (Angebot und Annahme). Im Einzelvertrag werden insbesondere die an den Kunden zu überlassenden Software-Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden Lizenzen festgelegt.
2. Zum Lieferumfang gehört auch die Benutzerdokumentation für die Software. Die Dokumentation wird dem Kunden nach Wahl von EWIKON entweder in Papier- oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
3. Sofern einzelvertraglich vereinbart, passt EWIKON die Software-Module an die Bedürfnisse des Kunden an.
4. Die vom Kunden erworbenen und eventuell für ihn angepassten Software-Module einschließlich der Benutzerdokumentation werden nachfolgend zusammengefasst „**Vertragssoftware**“ genannt.

§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten an der Vertragssoftware

1. Die Vertragssoftware ist urheberrechtlich geschützt. Urheberrechtsvermerke auf der Vertragssoftware dürfen weder entfernt noch verändert werden.
2. EWIKON räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung des einzelvertraglich vereinbarten Entgelts für die Lieferung von smart CONTROL ein nicht ausschließliches, örtlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Vertragssoftware zum bestimmungsgemäßen Gebrauch (§ 1 Abs. 1) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen zu nutzen:

- a) In Abhängigkeit der aufgrund des Einzelvertrages erworbenen Lizenz kann der Kunde mit der Vertragssoftware eine bestimmte Anzahl an eingehenden Daten gleichzeitig verarbeiten. Falls der Kunde eine größere Anzahl an eingehenden Daten, als ihm mit der erworbenen Lizenz gestattet ist, gleichzeitig verarbeiten möchte, können durch den Erwerb einer zusätzlichen Lizenz größere Verarbeitungskapazitäten durch EWIKON freigeschaltet werden.
 - b) Dem Kunden wird kein Recht auf Zugang, Nutzung oder Offenlegung des Quellcodes der Vertragssoftware gewährt.
 - c) Vervielfältigungen der Vertragssoftware sind nur insoweit zulässig, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung der Vertragssoftware erforderlich ist. Der Kunde darf von der Vertragssoftware eine Sicherungskopie erstellen, sofern diese zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk, der auf EWIKON verweist, sichtbar anbringen.
 - d) Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren, wenn dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen herzustellen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass EWIKON dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung des Kunden nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich macht.
 - e) Der Kunde ist zu einer Bearbeitung der Vertragssoftware nur insoweit befugt, als dies zur Beseitigung eines Fehlers erforderlich ist und der Kunde zuvor EWIKON die Gelegenheit zur Fehlerbeseitigung gegeben hat.
 - f) Der Kunde ist berechtigt, smart CONTROL einschließlich der Vertragssoftware an einen Dritten zu veräußern. Der Kunde wird EWIKON über die geplante Veräußerung vorab informieren. Im Falle der Veräußerung wird der Kunde die Nutzung der Vertragssoftware vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem erwerbenden Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß den Bestimmungen dieses § 3 vereinbaren.
 - g) Die miet- oder leihweise Überlassung von smart CONTROL einschließlich der Vertragssoftware an einen Dritten, z.B. im Rahmen von Werkzeugbeistellungen, ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der Kunde EWIKON über die geplante Überlassung vorab informiert und der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß den Bestimmungen dieses § 3 vereinbart. Für die Zeit der vorübergehenden Überlassung an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Nutzung der Vertragssoftware zu.
3. Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die von ihm erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) übertrifft, so verpflichtet er sich, die Übernutzung EWIKON unverzüglich mitzuteilen und die zur erlaubten Nutzung notwendigen Lizenz(en) von EWIKON zu erwerben. Anderenfalls wird EWIKON die ihr zustehenden Rechte umgehend geltend machen.
 4. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Er wird hierfür geeignete

Maßnahmen vornehmen. Der Kunde hat das von EWIKON zur Verfügung gestellte Passwort nach der Erstanmeldung umgehend zu ändern.

5. Bei einer Überlassung der Vertragssoftware zu Testzwecken ist die Nutzung der Vertragssoftware nur auf den von EWIKON festgelegten Testzeitraum begrenzt. Nach diesem Zeitraum ist die Nutzung der Vertragssoftware nicht mehr zulässig. Für die Nutzung der Vertragssoftware zu Testzwecken gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses § 3.

§ 4 Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. EWIKON gewährleistet, dass smart CONTROL einschließlich der Vertragssoftware nicht mit Mängeln behaftet ist, die die bestimmungsgemäße Nutzung von smart CONTROL wesentlich beeinträchtigen. Des weiteren gewährleistet EWIKON, dass der Kunde smart CONTROL ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.
2. Die Mängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass der Kunde smart CONTROL nicht zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck eingesetzt oder Änderungen daran vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes oder dieser Besonderen Vertragsbedingungen berechtigt zu sein.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate und beginnt mit der Ablieferung von smart CONTROL beim Kunden.

§ 5 Sonstige Haftung

Für Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Nutzung von smart CONTROL entstehen, haftet EWIKON wie folgt:

1. EWIKON haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei
 - Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - bei Mängeln, die EWIKON arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit EWIKON garantiert hat.
2. Bei Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, und die EWIKON weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat, haftet EWIKON auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vertragstypische vorhersehbare Schaden einen Betrag von EUR 20.000,- nicht übersteigt.
3. Eine weitergehende Haftung von EWIKON besteht nicht.

§ 6 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen bedürfen der Textform.
2. Für diese Besonderen Vertragsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Gerichtsstand ist das für den Sitz von EWIKON zuständige Gericht. EWIKON ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu verklagen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand: September 2022

Ewikon Heißkanalsysteme GmbH

Siegener Straße 35 • 35066 Frankenberg

Tel.: (+49) 6451 / 5010 • Fax: (+49) 6451 / 501202

E-Mail: info@ewikon.com • www.ewikon.com